

Ansuchen um Förderung für den Erwerb von Fahrrädern mit Elektromotor und einer Trittonterstützung bis 25 km/h (Pedelec)



gemäß den in der Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2023
genehmigten Richtlinien für das Jahr 2023

Bitte pro Person ein Antragsformular ausfüllen und
der **Stadtgemeinde Poysdorf** übermitteln
Einwurf in den Briefkasten (Josefsplatz 1, 2170 Poysdorf)
oder per E-Mail an rechnung@poysdorf.at

Familienname:	Vorname:
Straße/Nr.:	
Postleitzahl/Ort:	
E-Mail Adresse:	

Rechnungsdatum:	Rechnungsbetrag:
Überweisungsdatum:	Bar bezahlt am:

Notwendige Beilage: **Rechnungskopie inkl. Überweisungs- bzw. Zahlungsbestätigung!**

IBAN:	BIC:
Kontoinhaber:	

Hiermit bestätige ich, dass in den letzten 10 Jahren keine zwei Förderungen (Stichtag 1.1.2013) für den Erwerb von Fahrrädern mit Elektromotor und einer Trittonterstützung (Pedale) bis 25km/h für den oben genannten Haushalt von der Stadtgemeinde Poysdorf gewährt wurden und der Ankauf des Fahrrades für den privaten Gebrauch getätigt wurde.

Ich verpflichte mich lt. umseitigen Richtlinien, eine Auflösung des Kaufvertrages (z.B. durch Umtausch oder Rückgabe) der Stadtgemeinde Poysdorf schriftlich mitzuteilen und im Fall, dass die Förderung bereits ausbezahlt wurde, eine sofortige Rückzahlung des Förderbetrages veranlassen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

auszufüllen von der Stadtgemeinde Poysdorf:

gemäß Richtlinien: ja/nein	Lieferant: HH: 1/5220-7680
Förderhöhe: € 150,00	Barcode:



Richtlinien

bezüglich Förderung für den Erwerb von Fahrrädern mit Elektromotor und einer Trittmunterstützung bis 25 km/h

Fördergegenstand:

Ankauf von neuen oder gebrauchten Fahrrädern mit Elektromotor und einer Trittmunterstützung (Pedale) bis 25km/h für den privaten Gebrauch mit allgemeiner Betriebserlaubnis für den öffentlichen Verkehr.

Förderzweck:

Zentrales Ziel dieser Förderung ist es, mit einem möglichst geringen Einsatz an Primärenergie mobil zu sein und die örtliche und regionale Umwelt- und Verkehrssituation, unter Berücksichtigung von gesundheitlichen Aspekten, zu verbessern.

Förderwerber:

Die Förderung kann einmalig von allen Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Poysdorf beansprucht werden. Innerhalb von 10 Jahren können je Haushalt maximal 2 Fahrräder mit Elektromotor und einer Trittmunterstützung gefördert werden.

Förderart:

Je Förderungswerber können EUR 150,00 pro Fahrrad gewährt werden, wenn der **Ankaufspreis** des zu fördernden Fahrrades **EUR 1.500,00 inkl. Ust exklusive Serviceleistungen** (wie z.B. Garantieverlängerung, Rabatt- oder Servicepass) **und inkl. StVO Zubehör** (Scheinwerfer, Rücklicht, Rückstrahler und Reflektoren an Speichen und Pedalen, Klingel sowie zwei unabhängige Bremsen) **übersteigt. Die Rechnung muss von einem österreichischen Unternehmen ausgestellt sein und dem Förderwerber eindeutig zugeordnet werden können.** D.h. auf der Rechnung muss der vollständige Name des Förderwerbers (Privatperson) und die Adresse angeführt sein. Weiters ist eine Zahlungsbestätigung (Kopie Kontoauszug oder Transaktionsbeleg) dem Antrag beizulegen.

Förderbedingungen:

Das Förderansuchen ist schriftlich bis 31.12.2023 unter Beilage einer Kopie der ausgestellten Originalrechnung (mit Zahlungsbeleg) aus dem laufenden Jahr an die Stadtgemeinde Poysdorf zu übermitteln.

Förderrahmen:

Für das Haushaltsjahr 2023 stellt die Stadtgemeinde Poysdorf EUR 12.000,00 als Fördertopf für den privaten Ankauf von Fahrrädern mit Elektromotor und einer Trittmunterstützung im Budget bereit. Die Förderung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Eingangsdatum der vollständigen Förderungsunterlagen im Rathaus der Stadtgemeinde Poysdorf vergeben.

Es handelt sich um eine einmalige Förderung. Nach Ausschöpfung des Jahresbudgets besteht kein Anspruch auf eine Förderung.

Rückzahlungsverpflichtung:

Der Förderungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Auflösung des Kaufvertrages (z.B. Umtausch oder Rückgabe) eine sofortige schriftliche Meldepflicht an die Stadtgemeinde Poysdorf und für den Fall, dass die Förderung bereits ausbezahlt wurde, eine sofortige Rückzahlungspflicht der Förderung auslöst.

Auszahlung der Förderung:

Nach Ansuchen unter Beilage sämtlicher Nachweise wird der Förderbetrag im Rahmen des vorhandenen Budgets zur Überweisung gebracht.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien gelten für alle ab 01.01.2023 bis 15.12.2023 gekauften Fahrräder mit Elektromotor und einer Trittmunterstützung.